Mannheim

51/5

Sandhofen

BEBAUUNGSPLAN FÜR DEN BAUBLOCK ZWISCHEN LEINENSTR., SPINNEREISTR. WEBEREISTR. UND FLACHSSTR.

M. 1:1000

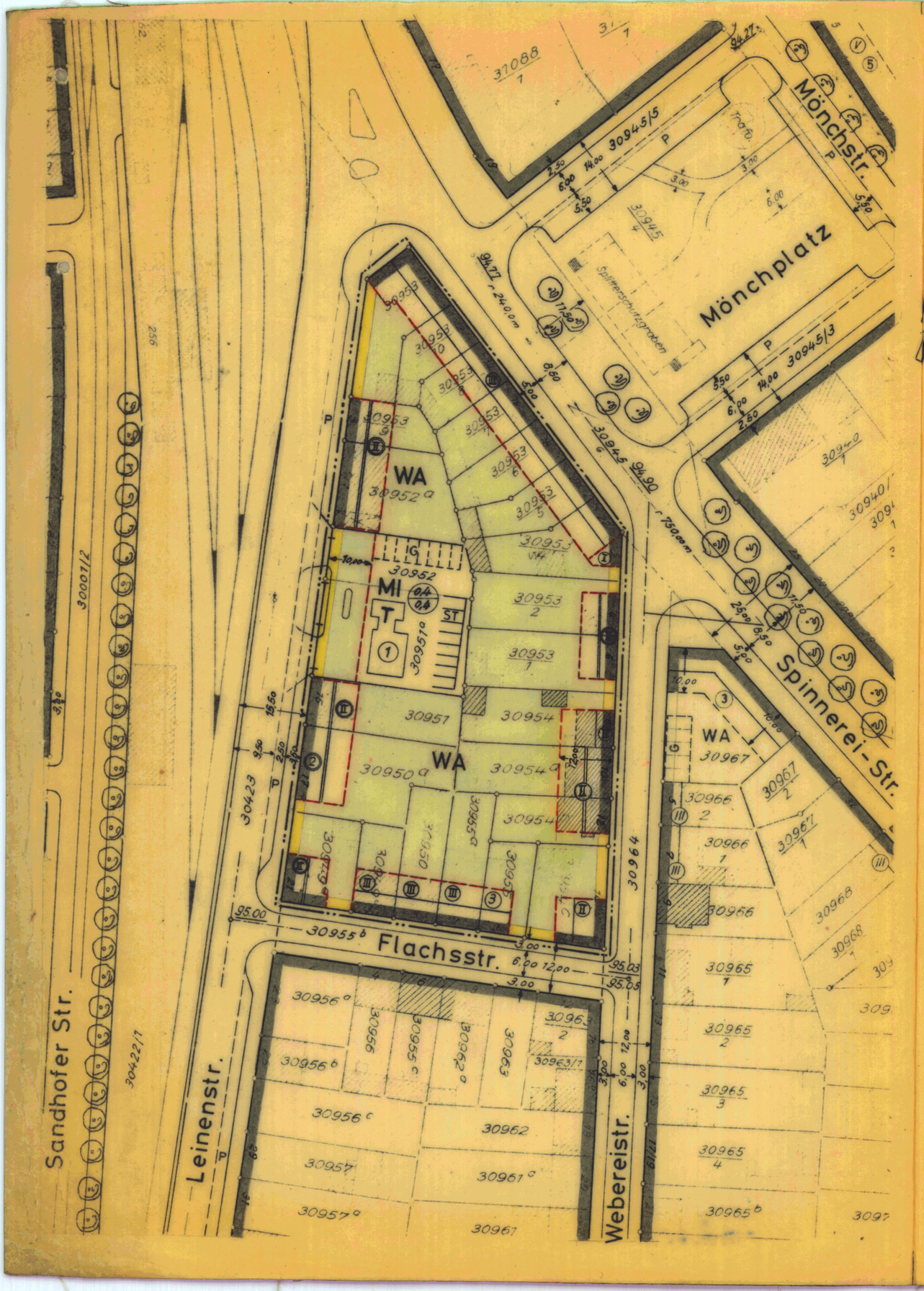

Erläuterung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- festgesetzte oder bestehende Baulinie, sowie festgesetzte oder bestehende Straßenbegrenzungs und Baulinie
- festgesetzte oder bestehende Straßenbegrenzungslinie
- 0,4 / 0,4 — Grundflächenzahl / Geschoßflächenzahl
- neu festzusetzende Baugrenze
- aufzuhebende Baulinie bei verbleibender Straßenbegrenzungslinie
- Straßenflächen und Plätze
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- 95,05 alte Straßenhöhen
- 95,03 neue Straßenhöhen
- WA allgemeines Wohngebiet (§ 4 Bau NVO)
- MI Mischgebiet (§ 6 Bau NVO)
- bestehende und bleibende Grundstücksgrenze
- Einfriedigung nur als Saumstein bzw. Randstein
- III Geschoßzahl bei vorhandener Bebauung ohne Dachausbau
- II Geschoßzahl bei vorhandener Bebauung mit Dachausbau
- 1 Geschoßzahl bei Neubebauung ~~ohne selbständige Wohnung im Dach~~ (zwingend) BESCHL. D. T. A. v. 11. 2. 82
- 2 Geschoßzahl bei Neubebauung mit selbständiger Wohnung im Dachraum
- Satteldach 35° Neigung ~~ohne selbständige Wohnung im Dachraum~~ BESCHL. D. T. A. v. 11. 2. 82
- Satteldach 40° Neigung mit selbständiger Wohnung im Dachraum
- P Parkplätze
- ST Stellplätze
- G Garagen
- T Tankstelle

FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BAU NVO VOM 26. JUNI 1962 IN VERBINDUNG MIT DER MBO VOM 31. JANUAR 1958

DIE ANGEGEBENEN BAUTIEFEN SIND HÖCHSTMASSE

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellungen der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1.7.1964 wird bestätigt,
Mannheim, den 25. Sept. 1964
Vermessungs und Katasteramt.

Stadt Mannheim Vermessungs- und Katasteramt

Bahch

Mannheim, den 25. Sept. 1964

DER OBERBÜRGERMEISTER
REF. VIII

Vinius

STADTOBERBAUDIREKTOR

Mannheim, den 25. Sept. 1964

STADTPLANUNGSAMT

Bauer.

BAUDIREKTOR

Bez Juni 1964 Köck